



Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Siehe Verteiler:  
Bundesgerichtshof, Bundesjustizministerium,  
Fraktionen des Bundes- und des Landtages,  
Oberlandesgericht, Landesgerichte Sachsen  
Amtsgerichte Sachsen,  
Landräte und Oberbürgermeister, Mitglieder LAG

Bearbeiter/-in: Jana Peters  
Telefon: 0341 1266-304  
Telefax: 0341 1266-9304  
E-Mail: jana.peters  
@ksv-sachsen.de  
Leipzig, 28.01.2013

Ihre Nachricht vom                      Ihr Zeichen                      Anlage(n)                      Aktenzeichen: **456.512**  
1

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten in Sachsen zur Rückstufung der Berufsbetreuer in Umsetzung der BGH Beschlüsse:**

**BGH, Beschluss vom 18. Januar 2012, XII ZB 409/10**  
**BGH, Beschluss vom 08. Februar 2012, XII ZB 231/11**  
**BGH, Beschluss vom 02. Mai 2012, XII ZB 393/11**  
**BGH, Beschluss vom 22. August 2012, XII ZB 319/11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aufgeführten BGH-Beschlüsse werden in Sachsen eine erhebliche Anzahl von Vereins- und Berufsbetreuer/innen zurückgestuft bzw. sind davon bedroht. Die Rückstufung bedeutet im Einzelfall einen Einkommensverlust von ca. 40 %. In dessen Folge werden selbständige Berufsbetreuer als auch anerkannte Betreuungsvereine die geführten Betreuungen abgeben, erfahrenes Personal entlassen sowie über eine Insolvenzanmeldung zeitnah nachdenken müssen.

Vor diesem Hintergrund übermittelt Ihnen die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten in Sachsen zur dargestellten Problematik die in der Beratung am 20.02.2013 beschlossene Stellungnahme zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter oben stehenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Henze  
Leiter Büro des  
Verbandsdirektors

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente

# **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) für Betreuungsangelegenheiten**

## **Stellungnahme**

### **der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht Sachsen**

### **zur Bedrohung der Existenz von anerkannten Betreuungsvereinen und Berufsbetreuer/innen durch Herabstufung der Stundensätze (§ 4 VBVG)**

Aufgrund von Beschlüssen des BGH so z.B. vom 18.01.2012, XII ZB 409/10, 08.02.2012 XII ZB 231/11, 02.05.2012 ZB 393/11, 22.08.2012 XII ZB 319/11 werden in Sachsen eine erhebliche Anzahl von Vereins- und Berufsbetreuer/innen zurückgestuft bzw. sind davon bedroht.

Weiterhin werden aufgrund einer Entscheidung z.B. des LG Chemnitz (Beschluss v. 06.06.2012 mit dem Aktenzeichen 3 T 599/11) im Landgerichtsbezirk 10 Mitarbeiter von Betreuungsvereinen und Berufsbetreuer/innen, die ein sechs Semester umfassendes Studium an der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie absolviert und dort das Diplom als Betriebs- oder Verwaltungswirt (VWA) erworben haben, die höchste Vergütungsstufe aberkannt und in die niedrigste Vergütungsstufe (ohne jegliche verwertbare Kenntnisse) eingestuft. Dabei handelt es sich um einen nicht rechtskräftigen Beschluss. Die Revision zum BGH ist zugelassen. Aufgrund des nicht rechtskräftigen Beschlusses gegen einen Betreuer wurden auch mehrere andere Betreuer/innen sofort aus der höchsten in die unterste Vergütungsstufe eingruppiert.

Diese Vereins- und Berufsbetreuer/innen sind zum Teil seit 1995 für ihre Klienten tätig. Die kontinuierlichen Prüfungen der eingereichten Vergütungsanträge durch Rechtspfleger, anwaltliche Verfahrenspfleger, Richter und Bezirksrevisoren kamen bis dato zum Ergebnis, dass die höchste Vergütungsstufe zu gewähren ist.

Für die betroffenen anerkannten Betreuungsvereine und Berufsbetreuer/innen hat diese Entwicklung katastrophale Auswirkungen. Im Vertrauen auf die jahrelange beanstandungsfreie Auszahlung der Vergütung haben die Betreuungsvereine und Berufsbetreuer/innen kontinuierlich in den Aufbau ihrer Vereine bzw. Betreuungsbüros investiert. Die dadurch entstandenen finanziellen Verpflichtungen können aber aus dem niedrigsten Stundensatz nicht mehr finanziert werden. Dies hat zur Konsequenz, dass bei (gleich) zu leistender Arbeit ein Rückgang des Umsatzes pro Betreuer um knapp 40 % zu verzeichnen ist. Die anerkannten Betreuungsvereine werden diese Mitarbeiter entlassen müssen.

Darüber hinaus sind die betroffene Betreuungsvereine und Berufsbetreuer/innen von möglichen Rückforderungen des Fiskus bedroht. Es ist zu befürchten, dass die betreffenden Vereine und Berufsbetreuer/innen Insolvenz anmelden müssen. Dies bedeutet für das Betreuungswesen das Verschwinden von anerkannten Vereinen und den Verlust von erfahrenen und fachlich qualifizierten Mitarbeiter/innen.

Für die behinderten Menschen hat dies einschneidende Auswirkungen. Es ist anerkannt, dass gem. des Grundsatzes der persönlichen Betreuung in Sinne §§ 1897 Abs. 1, 1901 BGB unnötige Betreuerwechsel vermieden werden sollen; gerade für psychisch kranke und suchtkranke Menschen ist die Kontinuität der Bezugspersonen sehr wichtig. Diese behinderten Mitbürger werden seit Jahren von diesen Betreuer/innen begleitet. Für Betreuungsgerichte und -behörden wird der Wechsel der Betreuer, die Suche nach neuen Betreuern und deren Einarbeitung einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen. Schlussendlich würde dies zwangsläufig auch zu einem Anstieg der Behördenbetreuungen führen; was keinesfalls gesetzeskonform wäre, da dort die Betreuungsbehörde nur als "Ausfallbürge" gilt. In Anbetracht der allgemein bekannten, sich verschlechternden, Finanzausstattung der Kommunen (Landkreise und Kreisfreie Städte), die in Folge dessen jedoch weiteres Personal einstellen müssten, dürfte auch diese Tendenz nicht zielführend sein.

Wir regen an, zumindest individuelle Übergangsregelungen bis zu einer erforderlichen zeitnahen gesetzlichen Regelung zum Bestandsschutz für bestehende Einstufungen und für bestehende Betreuungen zu treffen.

Leipzig, 20. Februar 2013